

## **Anspruchsberechtigte Personen**

Im Folgenden sind die Personengruppen aufgeführt, die nach dem 11. Oktober 2021 Anspruch auf einen kostenfreien COVID-19-Test haben.

Vollständig gegen COVID-19 geimpfte oder genesene Personen sind von dem Anspruch auf kostenfreie Testung nach §§ 2 bis 4b TestV nicht ausgenommen. Sollte der Grund für eine Testung auf SARS-CoV-2 jedoch ein anderer sein als in der TestV definiert, z. B. ein Test für eine Reise, so haben vollständig Geimpfte keinen Anspruch auf kostenfreie Testung.

### **2.1 Kontaktpersonen zu SARS-CoV-2-Infizierten (§ 2 TestV)**

Erforderlich ist gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 TestV eine Darlegung, dass die zu testende Person von einem/r behandelnden Arzt/Ärztin einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person oder dem öffentlichen Gesundheitsdienst als Kontaktperson festgestellt wurde (d.h. typischerweise eine entsprechende schriftliche Bestätigung vorgelegt wird, oder diese Tatsache in sonstiger Weise glaubhaft gemacht wird), oder ihr **eine Warnung mit der Statusanzeige „erhöhtes Risiko“ durch die Corona-Warn-App angezeigt wird.**

### **2.2 Asymptomatische Personen nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen und Unternehmen (§ 3 TestV)**

Wenn in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen (vgl. Anlage 1) eine SARS-CoV-2-Infektion innerhalb der letzten 14 Tage festgestellt wurde, so haben alle Personen, die innerhalb dieses Zeitraums behandelt oder untergebracht, tätig oder dort anwesend waren, einen Anspruch auf kostenlose Testung. Der erforderliche Bezug zu den genannten Einrichtungen oder Unternehmen ist gem. § 6 Abs. 3 Nr. 2 TestV darzulegen.

### **2.3 Asymptomatische Personen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 (§ 4 TestV)**

Wenn bestimmte Einrichtungen und Unternehmen (vgl. Anlage 1) oder der öffentliche Gesundheitsdienst zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 eine Testung verlangen und dies gem. § 6 Abs. 3 Nr. 3 TestV dargelegt wird, so haben folgende Personen einen Anspruch auf kostenlose Testung:

- » Personen, die in die Einrichtungen und Unternehmen aufgenommen werden sollen.
- » Personen, die in den Einrichtungen und Unternehmen tätig werden sollen oder sind.

**Bereits aufgenommene Personen, z. B. zur Behandlung in einem Krankenhaus, und Besucher\*innen werden von den Einrichtungen bzw. Unternehmen im Rahmen des eigenen Testkonzepts getestet. Ein Anspruch auf kostenlose Testung durch eine Apotheke als externen Leistungserbringer gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 TestV ergibt sich dadurch nicht.**

### **2.4 Impfunfähige und abgesonderte Personen (§ 4a TestV)**

Die Vorschrift erfasst Personen, die zum Zeitpunkt der Testung:

- » das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in den letzten drei Monaten vor der Testung das zwölfte Lebensjahr vollendet haben,
- » das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (gilt nur bis zum 31. Dezember 2021),
- » schwanger sind (gilt nur bis zum 31. Dezember 2021),

» wegen einer medizinischen Kontraindikation (Nachweispflicht durch ärztliches Attest oder Mutterpass) keine COVID-19-Schutzimpfung erhalten können, z. B. im 1. Trimenon der Schwangerschaft,

» Für vormals Schwangere bzw. Stillende erfolgte eine generelle Impfpflicht durch die STIKO erst am 10. September 2021. Bis zu dieser Empfehlung bestand eine medizinische Kontraindikation im Sinne des neuen § 4a Nummer 2 der CoronaTestV. Die in dieser Vorschrift verankerte Übergangsfrist von 3 Monaten beginnt damit erst am 10. September 2021 zu laufen. Folglich haben vormals Schwangere bzw. Stillende bis zum 10. Dezember 2021 einen Anspruch auf kostenlose Testung nach § 4a Nummer 2 TestV. Die Anspruchsberechtigung kann in diesem Fall durch den Mutterpass belegt werden, aus dem die vorangegangene Schwangerschaft hervorgeht.

» studieren und eine andere Schutzimpfung gegen COVID-19 als vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten erhalten haben (bis zum 31. Dezember 2021),

» an klinischen Studien zur Wirksamkeit von COVID-19-Impfstoffen teilnehmen oder in den vergangenen drei Monaten teilgenommen haben oder

» die Testung zur Beendigung der Absonderung wegen einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 benötigen

Im Unterschied zu den oben (2.1 bis 2.3) genannten Personengruppen sieht der Verordnungswortlaut hier die „Vorlage“ von „Nachweisen“ statt einer bloßen „Darlegung“ vor.

Diese Personen müssen insbesondere einen amtlichen Lichtbildausweis zum Nachweis der Identität vorlegen. Minderjährige können auch einen „sonstigen amtlichen“ Lichtbildausweis vorlegen. Gemeint sind hiermit laut Verordnungsbegründung insbesondere Schülerscheine oder Kinderreisepässe. Die altersbezogene Anspruchsberechtigung lässt sich regelmäßig anhand dieser Dokumente überprüfen.

Des Weiteren muss ein **ärztliches Attest im Original** vorgelegt werden, wenn die zu testende Person wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen COVID-19 geimpft werden kann. Name, Anschrift und Geburtsdatum der zu testenden Person, sowie die Person oder Stelle, die dieses ärztliche Zeugnis ausgestellt hat, müssen aus dem Attest hervorgehen. Es kann ggf. zeitlich begrenzt sein, wenn die Kontraindikation absehbar nur temporär vorliegt.

Testberechtigte Studierende sollten ihren Studentenausweis sowie ihren Impfpass vorlegen.

Teilnehmende von klinischen Studien sollen einen Teilnahme-Nachweis vorlegen, der von den Verantwortlichen der Studien ausgestellt werden soll.

## Anlage 1      Anspruchsberechtigte nach TestV

### *Nach Kontakt zu einer infizierten Person (§ 2 TestV)*

Anspruchsberechtigte	Gesetzliche Grundlage
<b>Asymptomatische Kontaktpersonen</b>	
einer infizierten Person	§ 2 Abs. 1 TestV

### *Nach Auftreten von Infektionen (infizierte Person) in Einrichtungen und Unternehmen (§ 3 TestV)*

Anspruchsberechtigte	Gesetzliche Grundlage
<b>Asymptomatische Personen</b> , die in oder von betroffenen Teilen dieser Einrichtung oder Unternehmen behandelt, gepflegt werden oder untergebracht sind oder behandelt, betreut oder gepflegt wurden oder untergebracht waren, tätig sind oder waren oder sonst anwesend sind oder waren (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 TestV)	
<ul style="list-style-type: none"> <li>» Krankenhaus</li> <li>» Einrichtungen für ambulantes Operieren</li> <li>» Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (auch ohne vergleichbare medizinische Versorgung)</li> <li>» Dialyseeinrichtungen</li> <li>» Tageskliniken</li> <li>» Entbindungseinrichtungen</li> </ul> oder vergleichbare Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen	§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1-10 und 12 IfSchG
<ul style="list-style-type: none"> <li>» Arztpraxen</li> <li>» Zahnarztpraxen</li> <li>» Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe</li> <li>» Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden</li> <li>» Rettungsdienste</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>» Kindertageseinrichtungen</li> <li>» Kinderhort</li> <li>» Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen</li> <li>» Heime</li> <li>» Ferienlager</li> <li>» Voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen</li> <li>» Obdachlosenunterkünfte</li> <li>» Flüchtlingsunterkünfte</li> <li>» Sonstige Massenunterkünfte</li> <li>» Justizvollzugsanstalten</li> <li>» Einrichtungen und Unternehmen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden</li> <li>» Erlaubnispflichtige Kindertagespflege</li> </ul>	§ 36 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und Abs. 2
<ul style="list-style-type: none"> <li>» Ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen</li> </ul>	§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nummer 11 IfSchG § 36 Abs. 1 Nr. 7 einschl. 2. Halbsatz

» Ambulante Pflegedienste mit vergleichbaren Dienstleistungen wie Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSchG und	
» Stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe	
» Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	

*Zur Verhütung und Verbreitung von Infektionen auf Verlangen einer Einrichtung, eines Unternehmens oder des öffentlichen Gesundheitsdienstes (§ 4 TestV)*

Anspruchsberechtigte	Gesetzliche Grundlage
<b>Asymptomatische Personen</b> , die in einer der folgenden Einrichtungen/Unternehmen behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden <b>sollen</b> (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 TestV)	
<ul style="list-style-type: none"> <li>» Krankenhaus</li> <li>» Einrichtungen für ambulantes Operieren</li> <li>» Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (auch ohne vergleichbare medizinische Versorgung)</li> <li>» Dialyseeinrichtungen</li> <li>» Tageskliniken</li> </ul>	§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1-5 IfSchG
» Voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen	§ 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSchG
<ul style="list-style-type: none"> <li>» Ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen</li> <li>» Ambulante Pflegedienste mit vergleichbaren Dienstleistungen wie Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSchG und auch mit Angeboten zur Unterstützung im Alltag</li> <li>» Ambulante Hospizdienste</li> <li>» Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung</li> </ul>	§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 11 IfSchG § 36 Abs. 1 Nr. 7 IfSchG
<ul style="list-style-type: none"> <li>» Obdachlosenunterkünfte</li> <li>» Flüchtlingsunterkünfte</li> </ul>	§ 36 Abs. 1 Nr. 3 und 4 IfSchG
» Stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe	
» Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	

Anspruchsberechtigte	Gesetzliche Grundlage
<b>Asymptomatische Personen</b> , die in einer der folgenden Einrichtungen/Unternehmen <b>tätig werden sollen oder tätig sind</b> <sup>3</sup> (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 TestV)	
<ul style="list-style-type: none"> <li>» Krankenhaus</li> <li>» Einrichtungen für ambulantes Operieren</li> <li>» Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (auch ohne vergleichbare medizinische Versorgung)</li> <li>» Dialyseeinrichtungen</li> <li>» Tageskliniken</li> </ul>	§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1-5 IfSchG
» Voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen	§ 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSchG
» Ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in	§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 11 IfSchG

Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen » Ambulante Pflegedienste mit vergleichbaren Dienstleistungen wie Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSchG und auch mit Angeboten zur Unterstützung im Alltag » Ambulante Hospizdienste » Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung	§ 36 Abs. 1 Nr. 7 IfSchG
» Obdachlosenunterkünfte » Flüchtlingseinrichtungen	§ 36 Abs. 1 Nr. 3 und 4 IfSchG
» Stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe	
» Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	
» Arztpraxen » Zahnarztpraxen » Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe » Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden » Rettungsdienste	§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8-10 und 12 IfSchG

<sup>3</sup>Der Anspruch ist auf eine Diagnostik durch Antigen-Tests beschränkt. Die Diagnostik kann auch mittels Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen; in diesem Fall darf kein Zeugnis über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und kein COVID-19-Testzertifikat ausgestellt werden.

Anspruchsberechtigte <sup>4</sup>	Gesetzliche Grundlage
<b>Asymptomatische Personen</b> , die in einer der folgenden Einrichtungen/Unternehmen behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 TestV)	
» Krankenhaus » Einrichtungen für ambulantes Operieren » Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (auch ohne vergleichbare medizinische Versorgung) » Dialyseeinrichtungen » Tageskliniken	§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1-5 IfSchG
» Voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen	§ 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSchG
» Ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen » Ambulante Pflegedienste mit vergleichbaren Dienstleistungen wie Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSchG und auch mit Angeboten zur Unterstützung im Alltag » Ambulante Hospizdienste » Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung	§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 11 IfSchG § 36 Abs. 1 Nr. 7 IfSchG
» Obdachlosenunterkünfte » Flüchtlingseinrichtungen	§ 36 Abs. 1 Nr. 3 und 4 IfSchG
» Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	
» Stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe	§ 4 Abs. 1 Nr. 4 TestV in Vbg. mit § 4 Abs. 2 Nr. 5 TestV

<sup>4</sup>Der Anspruch ist auf eine Diagnostik durch PoC-Antigen-Tests oder durch überwachte Antigen-Tests zur Eigenanwendung beschränkt, die von der Einrichtung oder Unternehmen im Rahmen eine einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts selbst durchgeführt wird.

Anspruchsberechtigte <sup>4</sup>	Gesetzliche Grundlage
<b>Asymptomatische Personen</b> , die in einer der folgenden Einrichtungen/Unternehmen eine dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte <b>Person besuchen wollen</b> (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 TestV)	
<ul style="list-style-type: none"> <li>» Krankenhaus</li> <li>» Einrichtungen für ambulantes Operieren</li> <li>» Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (auch ohne vergleichbare medizinische Versorgung)</li> <li>» Dialyseeinrichtungen</li> <li>» Tageskliniken</li> </ul>	§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1-5 IfSchG
<ul style="list-style-type: none"> <li>» Voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen</li> </ul>	§ 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSchG
<ul style="list-style-type: none"> <li>» Obdachlosenunterkünfte</li> <li>» Flüchtlingsunterkünfte</li> </ul>	§ 36 Abs. 1 Nr. 3 und 4 IfSchG
<ul style="list-style-type: none"> <li>» Stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe</li> </ul>	

<sup>4</sup>Der Anspruch ist auf eine Diagnostik durch PoC-Antigen-Tests oder durch überwachte Antigen-Tests zur Eigenanwendung beschränkt, **die von der Einrichtung oder Unternehmen im Rahmen eine einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts selbst durchgeführt wird.**